

## Information zur Vermeidung von ungültigen Stimmen bei der bevorstehenden Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Zur Vermeidung ungültiger Stimmen möchten wir auf die häufigsten Fehler hinweisen.

- Die Stimmzettel dürfen nicht ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten werden. Auch ein Abtrennen von Teilen des Stimmzettels (z.B. eines Wohnbezirks) ist unzulässig. Nur das Abtrennen der einzelnen Parteien bzw. Wählvereinigungen an den dafür vorgesehenen perforierten Stellen ist zulässig.
- Auf den Stimmzetteln sind in einigen Wohnbezirken mehr Bewerber eingetragen als tatsächlich zu wählen sind. Hier dürfen Sie allerdings nur soviel Bewerbern Stimmen geben, wie zu wählen sind. Erfolgt eine höhere Stimmabgabe wird der ganze Wohnbezirk ungültig.
- Bei den Wahlen gilt der Grundsatz der positiven Kennzeichnungspflicht. Die Bewerber müssen eindeutig durch Kreuz oder Zahl gekennzeichnet werden. Es genügt nicht, nur die Bewerber zu streichen die keine Stimme(n) erhalten sollen.